

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, den 29. Oktober

1981

### Inhalt:

	Seite:		Seite:
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten	249	Pauschalvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen	257
Kollektenplan für das Jahr 1982	252	Der Friedhof als Stätte der Verkündigung	260
Kirchliches Arbeitsrecht	255	Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Altenhündem	260
Vierte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —	255	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel	261
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	256	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Schwerte	261
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	257	Persönliche und andere Nachrichten	261
Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Schwelm	257	Neu erschienene Bücher und Schriften	264
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Birkelbach	257		

### Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten

Vom 3./24. September 1981

Auf Grund der Artikel 171 Nummer 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen — jede für ihren Bereich — folgende Notverordnung:

#### § 1

##### Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 2/ KABl. W. 1981 S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Pfarrer, mit dem nach § 61 a des Pfarrerdienstgesetzes ein eingeschränktes Dienstverhältnis begründet wird, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Besoldung, die dem Pfarrer nach § 48 a Absatz 1, § 52 Absatz 1 oder § 61 c Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die der Pfarrer aus einer Beschäftigung erhält.“

2. In § 30 Absatz 2 werden die Worte „Buchstabe a oder b“ gestrichen.

3. § 32 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Anwendung des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt als Ausbildungszeit die Zeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Pfarrer im Wartestand, der nach § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes zu einem Dienst in den Wartestand versetzt worden ist, erhält vom Tage nach der Beendigung dieses Dienstes an Wartegeld, soweit ihm nicht Übergangsgeld von seinem bisherigen Dienstgeber gewährt wird. Dies gilt entsprechend für einen Pfarrer, der zur Wahrnehmung eines Mandats als Abgeordneter in den Wartestand getreten ist.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

## c) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Der Anspruch auf Wartegeld ruht, solange der Pfarrer im Wartestand eine Pfarrstelle vorläufig verwaltet.“

Der Anspruch auf Wartegeld nach § 61 c Absatz 3 Satz 2 des Pfarrerdienstgesetzes ruht ferner, solange dem Pfarrer im Wartestand eine pfarramtliche Tätigkeit, die auf seinen Antrag auf mindestens die Hälfte des Dienstes eines vollbeschäftigten Pfarrers beschränkt ist, übertragen ist.“

## 5. § 37 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhält der auf Grund des § 8 Absatz 2 oder 3 oder § 10 Absatz 1 Buchstabe b oder c des Hilfsdienstgesetzes entlassene Pastor im Hilfsdienst.“

## b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) als Beschäftigungszeit die Zeit des ununterbrochenen hauptberuflichen Dienstes als Pastor im Hilfsdienst, Pfarrer und Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie in einer diesen Dienstverhältnissen entsprechenden Tätigkeit.“

## c) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Dem Pastor im Hilfsdienst kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das er bis zum Zeitpunkt der Entlassung verdient hatte, bewilligt werden. Dies gilt für einen nach § 10 des Hilfsdienstgesetzes entlassenen Pastor im Hilfsdienst nur, wenn das Dienstverhältnis als Pastor im Hilfsdienst länger als zehn Jahre gedauert hat.“

## d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

## e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt den Zahlungsempfänger.“

## 6. § 38 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterhaltsbeitrag“ die Worte „oder stattdessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes“ eingefügt.

## b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für einen Pfarrer im Ruhestand entsprechend.“

## c) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 37 Absatz 2 entsprechend.“

## d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 37 Absatz 5 gilt entsprechend.“

## 7. In § 40 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gilt auch für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs; insoweit findet § 40 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.“

## 8. § 42 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 BeamtVG) gelten:

a) für den Pfarrer im Ruhestand die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

b) für den Pfarrer im Wartestand die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet,

zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

## 9. Die Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung erhält die Fassung der Anlage zu dieser Notverordnung.

## § 2

Änderung der  
Kirchenbeamten-Besoldungsordnung

Die Kirchenbeamten-Besoldungsordnung (KBesO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 13/KABl. W. 1981 S. 79) wird wie folgt geändert:

## 1. Dem § 5 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gilt auch für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs; insoweit findet § 40 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.“

## 2. Folgender neuer § 14 a wird eingefügt:

## „§ 14 a

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhält nur der auf Grund von § 4 Absatz 5 oder § 67 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d des Kirchenbeamtenengesetzes entlassene Kirchenbeamte. Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist als Beschäftigungszeit die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher Tätigkeit im kirchlichen Dienst zu berücksichtigen.

(2) Dem Kirchenbeamten kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das er bis zum Zeitpunkt der Entlassung verdient hatte, bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(3) Der Witwe, der geschiedenen Ehefrau, der früheren Ehefrau und den Kindern eines früheren Kirchenbeamten, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt den Zahlungsempfänger.“

## 3. § 15 wird wie folgt geändert:

## a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Wird ein Kirchenbeamter auf Grund von § 66 Absatz 3 Buchstabe a des Kirchenbeamtenengesetzes ent-

lassen, kann ihm das Landeskirchenamt einen wider-  
rufflichen Unterhaltsbeitrag oder statt dessen Über-  
gangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des  
Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. Das gilt hin-  
sichtlich des Unterhaltsbeitrages für einen Kirchenbe-  
amten im Ruhestand entsprechend."

- b) Satz 1 und 2 des bisherigen Absatzes 1 werden Absatz 2.
  - c) Satz 3 des bisherigen Absatzes 1 wird Absatz 3 Unter-  
absatz 1. Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:  
„Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten  
Übergangsgeldes gilt § 14 a Absatz 1 Satz 2 entspre-  
chend.“
  - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 mit der Maßgabe,  
daß in Satz 1 den Worten „Absatz 1“ die Worte „oder  
2“ angefügt und in Satz 2 die Worte „Absatz 1“ durch  
die Worte „Absatz 3“ ersetzt werden.
  - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 mit der Maßgabe,  
daß den Worten „Absatzes 1“ die Worte „und 2“ ange-  
fügt und die Worte „Absatzes 2“ durch die Worte „Ab-  
satzes 4“ ersetzt werden.
  - f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und erhält folgen-  
de Fassung:  
„(6) § 14 a Absatz 4 gilt entsprechend.“
  - g) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.
4. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

- (1) Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beam-  
tenversorgungsgesetzes steht der Unterhaltsbeitrag  
nach den §§ 14 a und 15 dem Ruhegehalt, Witwen-  
oder Waisengeld gleich.
- (2) § 4 Absatz 1, § 59, § 61 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und  
§ 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine  
Anwendung.

§ 3

**Einmalige Zahlung 1981**

Die Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und die Versorgungsempfänger erhalten für die Monate März und April 1981 eine einmalige Zahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

§ 4

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Notverordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 3 am 1. März 1981 und § 1 Nummer 9 am 1. Mai 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 24. September 1981

(Siegel) Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Dr. Martens Dringenberg

Düsseldorf, den 3. September 1981

(Siegel) Die Leitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Brandt Becker

**Anlage**

**Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung**

**I. Grundgehalt (§§ 3, 4 PfBO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	2.383,63	2.453,62
2. Dienstaltersstufe	2.491,37	2.593,31
3. Dienstaltersstufe	2.599,11	2.733,00
4. Dienstaltersstufe	2.706,85	2.872,69
5. Dienstaltersstufe	2.814,59	3.012,38
6. Dienstaltersstufe	2.922,33	3.152,07
7. Dienstaltersstufe	3.030,07	3.291,76
8. Dienstaltersstufe	3.137,81	3.431,45
9. Dienstaltersstufe	3.245,55	3.571,14
10. Dienstaltersstufe	3.353,29	3.710,83
11. Dienstaltersstufe	3.461,03	3.850,52
12. Dienstaltersstufe	3.568,77	3.990,21
13. Dienstaltersstufe	3.676,51	4.129,90
14. Dienstaltersstufe	3.784,25	4.269,59

**II. Familienzuschlag (§§ 3, 18 PfBO),**

Unterschiedsbetrag (§ 40 Absatz 3 PfBO)

Der Familienzuschlag bzw. der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 BeamtVG beträgt monatlich

für das 1. Kind	102,58 DM
für das 2. Kind	98,04 DM
für das 3. Kind	45,50 DM
für das 4. und 5. Kind	je 86,21 DM
für das 6. und jedes weitere Kind	je 107,39 DM

**III. Zulagen (§§ 3, 5 und 29 PfBO)**

- 1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,— DM
- 2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich
  - a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PfBO 139,69 DM
  - b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PfBO 279,38 DM

**IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5 und 29 PfBO)**

- 1. Ev. Kirche im Rheinland:  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 692,— DM
- 2. Ev. Kirche von Westfalen:  
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

**V. Ortszuschlag (§§ 3, 17 und 40 PfBO)**

- Der Ortszuschlag beträgt monatlich
- |                |           |
|----------------|-----------|
| in der Stufe 1 | 634,08 DM |
| in der Stufe 2 | 753,98 DM |

## Kollektenplan für das Jahr 1982

Landeskirchenamt  
Az.: B 7-06

Bielefeld, den 19. 10. 1981

Die Kirchenleitung hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1982 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, sowie der Kollekten in den Neben- und Wochengottesdiensten, in den Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 84 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

**Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.**

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
1	1. Januar Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
2	3. Januar So. nach Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der Ev. Kirche in Deutschland
3	10. Januar 1. So. nach Epiphania	Für die Weltmission
4	17. Januar 2. So. nach Epiphania	Für die Bahnhofsmision und für besondere kirchliche Aufgaben
5	24. Januar 3. So. nach Epiphania	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
6	31. Januar Letzter So. nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7	7. Februar Septuagesimae	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
8	14. Februar Sexagesimae	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union im Bereich der DDR
9	21. Februar Estomihi	Für den Dienst an Nichtseßhaften
10	28. Februar Invokavit	Für missionarisch-diakonische Einrichtungen für Frauen in besonderen Notlagen
11	7. März Reminiszere	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12	14. März Okuli	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
13	21. März Laetare	Für den Dienst an Alkoholkranken
14	28. März Judika	Für die Binnenschiffermission in Westfalen
15	4. April Palmarum	Für Behinderte, besonders für die offene Arbeit an psychisch Kranken
16	8. April Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
17	9. April Karfreitag	Brot für die Welt
18	11. April Ostersonntag	Für den Osthilfefonds

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
19	12. April Ostermontag	Für das Diakonische Werk der Ev. Kirche in Deutschland
20	18. April Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
21	25. April Misericordias Domini	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen*
22	2. Mai Jubilare	Für die evangelische Frauenhilfe in Westfalen
23	9. Mai Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
24	16. Mai Rogate	Für die Weltmission
25	20. Mai Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
26	23. Mai Exaudi	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
27	30. Mai Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
28	31. Mai Pfingstmontag	Für missionarisch-diakonische Aufgaben in Berlin
29	6. Juni Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30	13. Juni 1. So. nach Trinitatis	Für Familienberatung und evangelische Familienbildungsstätten
31	20. Juni 2. So. nach Trinitatis	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
32	27. Juni 3. So. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden diakonisch-missionarischen Zweck
33	4. Juli 4. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
34	11. Juli 5. So. nach Trinitatis	Für die Förderung der Altenhilfe, insbesondere der Ausbildung von Altenpflegern und -pflegerinnen
35	18. Juli 6. So. nach Trinitatis	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
36	25. Juli 7. So. nach Trinitatis	Für die Förderung evangelischer Familienpflege
37	1. August 8. So. nach Trinitatis	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland
38	8. August 9. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
39	15. August 10. So. nach Trinitatis	Für die evangelische Schularbeit im Heiligen Land und für den Dienst der Kirche an Juden
40	22. August 11. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
41	29. August 12. So. nach Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt
42	5. September 13. So. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
43	12. September 14. So. nach Trinitatis	Tag der Diakonie**
44	19. September 15. So. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
45	26. September 16. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
46	3. Oktober Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt
47	10. Oktober 17. So. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen und der kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal
48	17. Oktober 18. So. nach Trinitatis	Für die Frauenarbeit in Westfalen und die Ausbildung von Familienpflegerinnen
49	24. Oktober 19. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
50	31. Oktober Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
51	7. November Drittletzter So. des Kirchenjahres	Für die Kinderheilfürsorge im Bereich der Westfälischen Diakonie

\* Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen anderen Sonntag zu verlegen.

\*\* Wird der Tag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
52	14. November Vorletzter So. des Kirchenjahres	Für die Pflege von Kriegsgräbern und für christliche Friedensdienste
53	17. November Buß- und Bettag	Für evangelische Straffälligenhilfe
54	21. November Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union im Bereich der DDR
55	28. November 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden diakonisch-missionarischen Zweck
56	5. Dezember 2. Advent	Für diakonische Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Ost)
57	12. Dezember 3. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
58	19. Dezember 4. Advent	Für die Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
59	24. Dezember Heiligabend	Brot für die Welt
60	25. Dezember 1. Weihnachtstag	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Ev. Johanneswerk
61	26. Dezember 2. Weihnachtstag	Für den Dienst an Umsiedlern besonders im Durchgangwohnheim Massen und im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp
62	31. Dezember Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

**Anregungen für die Sonntage,  
an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände  
den Kollektenzweck zu bestimmen haben:**

**1. für Aufgaben im Kirchenkreis z. B.:**

Ev. Krankenhäuser bzw. die Krankenhauseelsorge  
Werkstätten für Behinderte  
Dienst an Arbeitslosen  
Patengemeinden in der DDR  
Dienst an Blinden und Gehörlosen

Einrichtungen der Binnenschiffermission  
Sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft  
eines diakonischen Werkes  
Dienst an Umsiedlern

**2. Brot für die Welt**

Diakonisches Werk Münster  
Friesenring 34  
4400 Münster

Kto. 3535  
Ev. Darlehnsngen. Münster  
BLZ 400 601 04

**3. Weltmission**

Vereinigte Evangelische Mission  
Rudolfstr. 137/139  
5600 Wuppertal

Kto. 563 701  
Ev. Darlehnsngen. Münster  
BLZ 400 601 04

**4. Bibelmission**

Von Cansteinsche Bibelanstalt  
Cansteinstr. 1  
4800 Bielefeld 14

Kto. 759/1555  
Deutsche Bank Bielefeld  
BLZ 480 700 200

**5. Gustav-Adolf-Werk der EKvW**

Matthiasstr. 2  
4630 Bochum 5

Kto. 101 101  
Ev. Darlehnsngen. Münster  
BLZ 400 601 04

**6. Frauenmission Malche e. V.  
in Barkhausen**

4953 Porta Westfalica  
Portastr. 8

Kto 49 001 605  
Kreissparkasse Minden-Lübbecke  
BLZ 490 501 01

**7. Arbeitsgemeinschaft MBK  
in Bad Salzuflen**

Hermann-Löns-Str. 14  
4902 Bad Salzuflen 1

Kto. 119 32  
Städtische Sparkasse Bad Salzuflen  
BLZ 494 512 10

**8. Konferenz Europäischer  
Kirchen**

P. O. Box 66  
150, Route de Ferney  
1211 Genf 20/Schweiz

Kto. 350 508 00 L  
Union de Banques Suisses  
Genève

**9. Deutscher Evangelischer  
Kirchentag**

Magdeburger Str. 59  
6400 Fulda

Kto. 63/0608  
Deutsche Bank Fulda  
BLZ 530 700 07

Werden Kollekten für die hier bezeichneten Zwecke eingesammelt, so sind diese Beträge direkt an den Empfänger und **nicht** an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

**Kirchliches Arbeitsrecht**

Landeskirchenamt  
Az.: 33300/81/A 7-02

Bielefeld, den 14. 9. 1981

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) den nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Der Beschluß ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnungen zum BAT-KF**

Die Allgemeinen Vergütungsordnungen zum BAT-KF für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche werden wie folgt geändert:

**§ 1****Änderung der rheinischen Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF**

...

**§ 2****Änderung der westfälischen und der lippischen Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF**

1. In der Berufsgruppe „Mitarbeiter in Heimen der offenen Tür“ wird die Anmerkungsziffer „6“ in den Fallgruppen 8 bis 11 und die Anmerkung 6 gestrichen.
2. In der Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst“ wird der Buchstabe c der Anmerkung 1 gestrichen.

**§ 3****Übergangsregelung**

Für Mitarbeiter, denen zum 30. September 1981 auf Grund der weggefallenen Anmerkungen Tätigkeiten von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen übertragen worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

**§ 4****Inkrafttreten**

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft

Hagen-Holthausen, den 17. Juli 1981

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Grote

**Vierte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —**

Vom 31. Juli 1981

Landeskirchenamt  
Az.: 32263/81/B 9-23

Bielefeld, 3. 9. 1981

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Vierten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — vom 31. Juli 1981 (GV. NW. Nr. 42 vom 31. August 1981 S. 430) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —  
Vom 31. Juli 1981**

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

**Artikel I**

Die Beihilfenverordnung — BVO — vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1081), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Todesfällen“ die Worte „sowie in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und einer nicht rechtswidrigen Sterilisation“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:
    - d) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter des Beihilfeberechtigten;
  - b) In Nummer 3 Buchstabe c wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
    4. in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs
      - a) einer Beihilfeberechtigten,
      - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
      - c) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter des Beihilfeberechtigten;
    5. in Fällen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation
      - a) eines Beihilfeberechtigten,
      - b) des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,
      - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes.
  3. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 wird in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:
      6. in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs,
      7. in Fällen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation.
    - b) In Absatz 6 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
 Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen;
  4. In § 4 Nr. 6 Satz 1 wird das Klammerzitat „(Nummer 2, § 5, § 6, § 10)“ durch das Klammerzitat „(Nummer 2, § 5, § 6, § 8 a, § 10)“ ersetzt.

5. Hinter § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a

Beihilfefähige Aufwendungen bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und nicht rechtswidriger Sterilisation sowie bei Empfängnisregelung

(1) Beihilfefähig sind die Aufwendungen

1. aus Anlaß eines beabsichtigten Schwangerschaftsabbruchs für die ärztliche Beratung über die Erhaltung oder den nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft,
2. für die ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch.

(2) Aus Anlaß eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs oder einer nicht rechtswidrigen Sterilisation sind beihilfefähig Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 11.

(3) Beihilfefähig sind auch die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich hierzu erforderlicher ärztlicher Untersuchungen und die ärztliche Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

6. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 4 Nr. 2, § 6, § 10)“ durch das Klammerzitat „(§ 4 Nr. 2, § 6, § 8 a, § 10)“ ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1977 entstanden sind.

(2) Eine Beihilfe kann zu den nach bisherigem Recht nicht beihilfefähigen Aufwendungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Juli 1981 entstanden sind, gewährt werden, wenn sie bis zum 31. Juli 1982 beantragt wird. Für nach bisherigem Recht nicht berücksichtigungsfähige Geburtsfälle aus der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Juli 1981 gilt als Beginn der Antragsfrist im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz Nr. 2 der 1. August 1981.

(3) Für die nach dieser Verordnung erstmals begründeten Ansprüche richtet sich die Höhe der Beihilfe nach der zu dem jeweils maßgebenden Zeitpunkt geltenden Fassung der Beihilfenverordnung; § 12 Abs. 6 bleibt unberührt.

Düsseldorf, den 31. Juli 1981

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Posser

— GV. NW. 1981 S. 430.

## Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 10. 1981  
Az.: 36336/81/B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 5. 8. 1981 — B 3100-0.7-IV A 4 (MBL. NW. 1981 S. 1648) betr. Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

## Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 8. 1981 — B 3100-0.7-IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 11.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Mehraufwendungen für phototrope Gläser (z.B. Colormaticgläser, Umbramaticgläser) sind nur bei Albinismus und totaler Aniridie (Fehlen der Regenbogenhaut) beihilfefähig.

2. Hinter Nummer 17.3 wird folgende Nummer 18 angefügt:

18 Zu § 8 a

18.1 Bei Beantragung einer Beihilfe anlässlich eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs hat der Beihilfeberechtigte die Indikationsfeststellung (§ 219 StGB) beizufügen und den Nachweis über die Durchführung des Beratungsverfahrens (§ 218 b StGB) zu erbringen.

18.2 Der Begriff der nicht rechtswidrigen Sterilisation ist gesetzlich nicht definiert. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29. 6. 1976 — VI ZR 68/75 — (BGHZ 67,48) hat sich die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Sterilisation an dem allgemeinen Grundsatz zu orientieren, daß jeder selbst darüber bestimmen kann, ob er einen ärztlichen Eingriff an sich vornehmen lassen will. Nach Auffassung des Gerichts ist hingegen die Rechtswidrigkeit einer Sterilisation anzunehmen, wenn der Eingriff trotz der erteilten Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

Auch die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aus Anlaß einer nicht rechtswidrigen Sterilisation steht unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit. Bei Beantragung einer Beihilfe hat der Beihilfeberechtigte die Indikation (medizinische, genetische oder schwerwiegende soziale Gründe) durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen.

18.3 Kontrazeptionsmittel sind nur beihilfefähig, wenn sie als Heilmittel zur Behandlung einer Krankheit verordnet werden. Sollen die Mittel der Schwangerschaftsverhütung dienen, ist eine Beihilfengewährung ausgeschlossen.

II.

Die Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Kurortverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- |                                   |               |           |    |                                    |
|-----------------------------------|---------------|-----------|----|------------------------------------|
| a) vor „Bevensen“ ist einzufügen: |               |           |    |                                    |
|                                   | Beuren        | Esslingen | BW | 435                                |
| b) vor „Endorf“ ist einzufügen:   |               |           |    |                                    |
|                                   | Emstal,       |           |    |                                    |
|                                   | Ortsteil Sand | Kassel    | He | 300-340<br>(Heilquellenkurbetrieb) |

- |                                     |                  |             |    |     |
|-------------------------------------|------------------|-------------|----|-----|
| c) vor „Überkingen“ ist einzufügen: |                  |             |    |     |
|                                     | Traben-Trarbach, |             |    |     |
|                                     | Ortsteil         | Bernkastel- |    |     |
|                                     | Bad Wildstein    | Wittlich    | RP | 175 |

d) Die Orte „Brandenburg“, „Friedrichshall“, „Segeberg“ und „Wildstein“ sind mit allen Angaben zu streichen.

2. In Abschnitt IV sind die Orte „Freiburg-St. Urban“ und „Kißlegg“ mit allen Angaben zu streichen.



## Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 10. 1981  
Az.: 36335/81/B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 12. 8. 1981 — B 3100 — 4.7.1-IV A 4 — betr. Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

### Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1981 —  
B 3100 — 4.7.1 — IV A 4

Nach § 4 Nr. 7 der Beihilfenverordnung vom 27. März 1975 (SGV. NW. 20320) können Beihilfen grundsätzlich nur zu Aufwendungen für wissenschaftlich anerkannte Mittel gewährt werden. Wissenschaftlich anerkannt ist — auch nach ständiger Rechtsprechung — ein Mittel nur dann, wenn es auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse als für die Behandlung einer Krankheit wirksam angesehen wird. Bei Geriatrika — das sind Mittel, die dazu dienen sollen, den physiologischen Alterungsprozeß aufzuhalten oder zu beeinflussen — ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Derartige Erzeugnisse vermögen nach allgemeiner medizinischer Erkenntnis eine wissenschaftlich nachweisbare Wirksamkeit in dem angegebenen Sinne nicht zu entfalten. Aus diesem Grunde können zu den Aufwendungen für Geriatrika keine Beihilfen gewährt werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1981 S. 1686.

## Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Schwelm

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 9. 1981  
Az.: 34269/Schwelm X

Der durch Verfügung des Königlichen Konsistoriums vom 7. September 1903 (KABl. des Kgl. Konsist. der Provinz Westfalen 1903 S. 43) errichtete Kirchenkreis Schwelm führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Birkelbach, Kirchenkreis Wittgenstein

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 10. 1981  
Az.: 27194 II/Birkelbach 9

Die im Jahre 1619 zur Pfarrei erhobene jetzige Evangelische Kirchengemeinde Birkelbach führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Pauschalvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen

Vom 29. Juni/2. Juli 1981

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 9. 1981  
Az.: 34872/A 10-26

Nach Abschluß der Verhandlungen mit der GEMA geben wir nachfolgend die neue Pauschalvereinbarung nebst Anlage bekannt. Sie ersetzt den Pauschalvertrag über kirchenmusikalische Aufführungen vom Februar 1967/August 1978. Die neue Vereinbarung bezieht in weiterem Umfang als bisher Gemeinde- und Jugendveranstaltungen ein. Sie gilt rückwirkend ab 1. Januar 1981 bis zunächst zum 31. Dezember 1982.

### Vertrag über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen

— PV/16 b Nr. 6(1) —

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30, Herzog-Wilhelm-Straße 28, 8000 München 2, vertreten durch ihren Vorstand Herrn Generaldirektor Prof. Dr. Erich Schulze, nachstehend kurz: GEMA

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland,  
Herrenhäuser Str. 2 A, 3000 Hannover-Herrenhausen,  
vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in  
Deutschland, dieser vertreten durch den Vorsitzenden  
des Rates und den Präsidenten der Kirchenkanzlei,  
nachstehend kurz: EKD  
wird folgender Vertrag geschlossen:

1.

#### Aufführungseinwilligung

(1) Die GEMA erteilt

- a) den Kirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden,
- b) den Mitgliedern der der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich dem Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland

die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe durch persönliche Darbietung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Aufführungseinwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

(3) Sie schließt **nicht** die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietungen auf Ton- oder Bildtonträger u. ä. ein.

(4) Sie erstreckt sich **nicht** auf öffentliche Wiedergabe mittels mechanischer Vorrichtungen wie Ton- oder Bildtonträger u. ä., soweit nicht im folgenden ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (vgl. Ziff. 4 (1)).

(5) Die Aufführungseinwilligung ist **nicht** auf Dritte übertragbar.

2.

#### Pauschalbetrag

Die EKD zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit jeweils zum 1. Oktober

400 000,— DM (in Worten vierhunderttausend)  
für das Kalenderjahr 1981

500 000,— DM (in Worten fünfhunderttausend)  
für das Kalenderjahr 1982

zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegter Höhe (derzeit 6,5 Prozent).

3.

#### Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholte Musikaufführungen

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 sind abgeholt:

(1) **Konzertveranstaltungen** mit Werken der ersten Musik im Sinne der Vergütungssätze E für Konzerte der ersten Musik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen sowie

(2) **Musikaufführungen bei Gemeindeveranstaltungen** (wie z. B. Gemeindeabende, auch Gemeindefeste wie „Bunte Abende“, Sommerfeste u. ä., gegebenenfalls auch mit Unterhaltungsmusik, jedoch stets **ohne Gesellschaftstanz**), die die in Ziff. 1 (1) lit. a) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, und

für die weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger **Unkostenbeitrag** erhoben werden.

4.

#### Jugendveranstaltungen

(1) Im Interesse der musischen Erziehung der Jugend und der Jugendpflege gelten ferner als abgegoltene Musikwiedergaben — auch mittels Tonträger — bei folgenden eigenen Veranstaltungen kirchengemeindlicher Jugendgruppen sowie übergemeindlicher kirchlicher Verbände für Jugendarbeit, die einer Landeskirche bzw. deren Untergliederungen zugeordnet oder Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend oder des Posaunenwerks der EKD sind:

- a) Geschlossene Arbeitskreise (Sing-, Spiel- und Tanzkreise, Arbeitskurse),
- b) regelmäßig stattfindende Gruppen- und Heimabende,
- c) Jugendveranstaltungen wie Bildungstagen, Freizeiten und Ausflüge,
- d) damit im Zusammenhang stehende Elternabende, Weihnachtsfeiern und entsprechende Veranstaltungen.

(2) Vorausgesetzt ist, daß

- a) diese Veranstaltungen ausgesprochen jugendpflegerischen Zwecken bzw. der musikalischen Ausbildung der Jugend dienen,
- b) regelmäßig nur die Mitglieder und deren Angehörige der unter Abs. (1) genannten Gruppen und Verbände Zutritt haben, sofern es sich nicht um kirchliche Jugendveranstaltungen im Rahmen der „offenen Jugendarbeit“ handelt, an denen auch Jugendliche teilnehmen dürfen, die nicht zu der veranstaltenden Kirchengemeinde, Jugendorganisation oder Jugendgruppe gehören,
- c) Gesellschaftstanz nicht stattfindet oder anschließend stattfindet,
- d) kein direkter oder indirekter Eintritt erhoben wird (Eintrittsgeld, Programmpreis, erhöhte Verzehrpriese usw.).

5.

#### Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholt sind

(1) Vorzugssätze

Anl. 1

a) Für Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholt sind, werden die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen berechnet, sofern die Musikdarbietungen rechtzeitig angemeldet und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den in Anlage 1 beigefügten Bestimmungen erworben wird.

b) Je ein Exemplar der für Einzelaufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik derzeit geltenden Vergütungssätze U-VK sowie M-U (Tonträgerwiedergabe — Vergütungssätze bei Gesamtverträgen — sind diesem Vertrag beigefügt.

Anl. 2\*)

Anl. 3\*)

(2) Gesellige Veranstaltungen im Anschluß an Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1)

a) Findet im Anschluß an eine Konzertveranstaltung gemäß Ziff. 3 (1), die nach Ziff. 2 abgeholt ist, im gleichen Veranstaltungsraum eine gesellige Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik statt und wird für beide Veranstaltungen nur ein Ein-

\*) Hier nicht abgedruckt.

trittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Aufführungstantiemen nach den Vergütungssätzen U-VK für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes oder Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in solchen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu entrichtenden Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.

- b) Beginnt diese Gesamtveranstaltung nach 19 Uhr, ermäßigen sich die Vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20 Prozent.
- c) Vergütungen sind spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung an die GEMA zu zahlen. Wenn Pauschalverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen worden sind, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

## 6.

**Allgemeine Vertragshilfe**

Die Vertragshilfe besteht darin,

(1) daß die EKD der GEMA innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß dieses Vertrages ein abschließendes, nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und postalischer Anschrift genau konkretisiertes Verzeichnis aller der durch dieses Vertragswerk Begünstigten nach Ziff. 1 b und Ziff. 4 (soweit übergemeindlich) zur Verfügung stellt, auf Wunsch der GEMA auch ein entsprechendes Verzeichnis der Begünstigten nach Ziff. 1 a, und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird (Veranstalter, deren Anschriften nicht in diesem Verzeichnis enthalten sind, gelten nicht als begünstigte Mitglieder der EKD im Sinne dieses Vertrages),

(2) daß die EKD ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung anhält, insbesondere Musikdarbietungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen in Verbindung mit den Durchführungsvereinbarungen über das Anmeldeverfahren, die zwischen den einzelnen Gliedkirchen und den jeweils zuständigen Bezirksdirektionen der GEMA in Berücksichtigung der örtlich und sachlich unterschiedlichen Gegebenheiten einvernehmlich abgestimmt werden,

(3) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.

## 7.

**Vertragshilfe  
durch die Zentralstelle  
für evangelische Kirchenmusik  
— Anmeldung und Programme  
von Konzertveranstaltungen —**

(1) Alle Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1) wird die EKD der GEMA über die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik bis spätestens zum 15. eines jeden Quartalsmonats für das vorausgegangene Vierteljahr bekanntgeben und dieser Mitteilung je eine vollständige Programmfolge — einschließlich aller eventuell als Zugaben aufgeführten Werke — beifügen. Bei der GEMA eingehende Programme werden an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik weitergeleitet.

(2) Für sonstige Veranstaltungen gelten die in Anlage 1 beigefügten Bestimmungen, soweit nicht im Rahmen von Durchführungsvereinbarungen gemäß Ziff. 6 (2) Besonderheiten vereinbart werden.

## 8.

**Nicht angemeldete Musikaufführungen**

Musikaufführungen gemäß Ziff. 3, die nicht rechtzeitig unter Beifügung der vollständigen Musikfolge bei der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik gemeldet werden, gelten als nicht von der Pauschalvergütungsregelung erfaßt. In diesen Fällen ist die GEMA berechtigt, die tariflichen Vergütungsansprüche unmittelbar bei dem betreffenden Veranstalter geltend zu machen.

## 9.

**Meinungsverschiedenheiten**

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der EKD erklärt sich die GEMA bereit, zur Vermeidung von Rechtsstreiten die EKD bzw. die Stelle, die von der EKD als zuständige Stelle mitgeteilt wird, zu benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

## 10.

**Vertragsdauer**

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit

vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1982

geschlossen; er verlängert sich zu den für das Kalenderjahr 1982 vereinbarten Konditionen jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Vertragsschließenden werden rechtzeitig Verhandlungen über die Pauschalvergütung nach Ziff. 2 für die Zeit ab 1. Januar 1983 aufnehmen.

## 11.

**Frühere Vereinbarungen**

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages erlischt die vorbestehende Pauschalvereinbarung PV/16 b Nr. 1 (2) einschließlich ihrer Zusatzvereinbarungen.

Berlin, den 2. Juli 1981

**GEMA  
Gesellschaft für musikalische  
Aufführungs- und mechanische  
Vervielfältigungsrechte**

**Der Vorstand**

Prof. Dr. Erich Schulze

Hannover, den 29. Juni 1981

**Evangelische Kirche in Deutschland**

**Der Vorsitzende des Rates**

D. Lohse  
Landesbischof

**Der Präsident der Kirchenkanzlei**

Hammer

**Anlage 1  
zum Vertrag  
PV/16 b Nr. 6 (1)**

**Erfordernisse bei nicht pauschal abgegoltenen  
Veranstaltungen**

(s. Ziffer 5 des Pauschalvertrages)

**1. Anmeldung von Einzelveranstaltungen**

(1) Einzelveranstaltungen mit Musikern oder sonstige Einzelveranstaltungen mit Musikwiedergaben sind

spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Name des Veranstaltungsorts,
- f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm  
— von Wand zu Wand gemessen —  
(bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personenfasungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
- g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages,
- h) Programmangaben — vgl. unten Ziff. 3 —.

(2) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

(3) Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

## 2. Zahlungsweise bei Einzelveranstaltungen

Die Vergütungen für Einzelveranstaltungen müssen, soweit die Rechnungen der GEMA nichts Abweichendes enthalten, spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

## 3. Programme von Einzelveranstaltungen mit Musikern

Soweit bei Einzelveranstaltungen vielfältige Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltungen beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden. In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

## 4. Einwilligung der GEMA für Einzelveranstaltungen

(1) Die Einwilligung für Einzelveranstaltungen gilt als erteilt, soweit die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

(2) Für den Umfang der Einwilligung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

## 5. Abschluß von Pauschalverträgen<sup>1)</sup>

(1) Der Abschluß von Pauschalverträgen muß rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen erfolgen.

(2) Bei Pauschalverträgen sind für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise, die Vorlage von Programmen für Veranstaltungen mit Musikern und den Umfang der Einwilligung der GEMA die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

(3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vor-

zeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

## 6. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertragswerkes erworben wird. In diesen Fällen ist die GEMA berechtigt, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

## Der Friedhof als Stätte der Verkündigung

Landeskirchenamt  
Az.: 30949/A 9-21

Bielefeld, den 10. 10. 1981

Wir haben bereits darauf hingewiesen (KABl. 1981 S. 164), daß die Tagungsreihe „Der Friedhof als Stätte der Verkündigung“ in der Zeit vom 23. bis 25. November 1981 in der Evangelischen Akademie Iserlohn fortgesetzt wird.

Wir können nunmehr auch die Thematik dieser Tagung bekanntgeben:

### 23. November 1981

Jüdische und islamische Bestattung  
Jüdische und islamische Friedhöfe  
(Dias)

### 24. November 1981

Grabstätte und Grabbepflanzung  
Billigimporte von handwerklich gefertigten Grabsteinen aus dem Ausland  
Denkmalpflege auf dem Friedhof  
(Dias)

### 25. November 1981

Begräbnisritual und liturgisches Totengedenken aus evangelischer und katholischer Sicht

Das ausführliche Programm kann bei der Evangelischen Akademie, Berliner Platz 12, 5860 Iserlohn, angefordert werden. Anmeldungen zur Teilnahme an der Tagung werden dort auch entgegen genommen (Tel. 0 23 71/39 06).

## Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Altenhundem

Die Ev. Kirchengemeinde Altenhundem-Meggen führt fortan den Namen

„Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem“.

Bielefeld, den 9. Juli 1981

Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Begemann Dringenberg  
Az.: 11458 II/Altenhundem 1 a

### Urkunde

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 9. Juli 1981 vollzogene Namensänderung

<sup>1)</sup> Anmerkung zu Nr. 5:

Soweit Einzelveranstaltungen nicht durch den Pauschalvertrag über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen erfaßt sind (s. Ziff. 5 des Pauschalvertrages), können kirchliche Veranstalter ggf. eigene Pauschalregelungen (Jahresverträge o. ä.) mit der GEMA treffen. Die Voraussetzungen dafür nennt die obige Nr. 5.

der Ev. Kirchengemeinde Altenhudem-Meggen in Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhudem wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.“

Arnsberg (Westf.), den 24. Juli 1981

#### **Der Regierungspräsident**

Im Auftrag

(L. S.)

Meinel

G. Z.: 44. II. 5

### **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde B o k u m - H ö v e l, Kirchenkreis Hamm, wird die (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 29. September 1981

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

Dr. Reiß

Az.: 24419/Bockum-Hövel 1 (5)

### **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

In der Evangelischen Kirchengemeinde S c h w e r t e, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 28. September 1981

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Az.: 12115/80/Schwerte 1 (8)

## **Persönliche und andere Nachrichten**

### **Ordiniert wurden:**

Pastor im Hilfsdienst Hartmut B u r g am 28. 6. 1981 in Delbrück;

Pastor im Hilfsdienst Frank B a u e r am 6. 9. 1981 in Coesfeld;

Prediger im Hilfsdienst Alfred H a m m e r am 20. 9. 1981 in Westheim;

Pastorin im Hilfsdienst Edeltraut H e r h o l z - B e c k e r am 28. 6. 1981 in Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Kurt K n u s t am 26. 7. 1981 in Recklinghausen-Buer-Beckhausen;

Pastor im Hilfsdienst Kurt K ü k e n s h ö n e r am 20. 9. 1981 in Vlotho-Wehrendorf;

Pastor im Hilfsdienst Roland L i c h t e r f e l d am 12. 7. 1981 in Ense;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut M a r k s am 19. 7. 1981 in Werne;

Pastorin im Hilfsdienst Andrea v o n P a r p a r t am 26. 9. 1981 in Dortmund-Syburg;

Pastor im Hilfsdienst Manfred R a u e r am 19. 7. 1981 in Schloß Neuhaus;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim R i t z am 10. 7. 1981 in Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard V o o r e n am 19. 7. 1981 in Wanne-Süd.

### **Berufen sind:**

Pastor im Hilfsdienst Klaus-Peter B r a n d l zum Pfarrer der landeskirchlichen Studentenpfarrstelle an der Gesamthochschule Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Thomas E b r i c h zum Pfarrer im Gemeindedienst für Weltmission der Ev. Kirche von Westfalen für die Region „Östliches Westfalen“;

Pfarrer Manfred H a r t k e, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen (4. Pfarrstelle);

Pastorin Antje H e i d e r - R o t t w i l m zur Pfarrerinnen der landeskirchlichen Studentenpfarrstelle an der Gesamthochschule Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Wilfried H e i t l a n d zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hille (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Rolf K r a m e r, Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn (10. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang N e u s e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hilchenbach (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrerinnen Rosemarie z u r N i e d e n, Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen, zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Welper (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Hans-Gert N o w o c z i n, Ev. Kirchengemeinde Witzhelden (Ev. Kirche im Rheinland), zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm (1. Pfarrstelle);

Pastor Gert O t t o zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße (1. Pfarrstel-

le / pfarramtlich verbunden mit der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld), Kirchenkreis Hagen;

Pastorin im Hilfsdienst Andrea von Parpart zur Pfarrerin in der Jugendbildungsstätte Haus Husen in Dortmund-Syburg (1. Pfarrstelle);

Pfarrer Jörg Michael Reißer, Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor Joachim Reißig zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Oeding (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pastor Horst Renneberg zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Rix zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Dietrich Sprenger zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ohle (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pfarrer Reiner Stepany, Ev. Kirchengemeinde Marbach (Ev. Kirche im Rheinland), zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm (5. Pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Antje Streithof zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Eckhard Struckmeier zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Karl-Heinz Thiemann, Standortpfarrer für den Standort Iserlohn, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich-Karl Völkner zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pastor im Hilfsdienst Heinz-Wilhelm Weber zum Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Martin Westhoff zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh (1. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Detlef Wilke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna.

#### **In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten sind:**

Pfarrer Rolf Abry, Militärdekan beim Luftflottenkommando Köln-Wahn II;

Pfarrer Heinrich Wilhelm Egger, Ev. Kirchengemeinde Büren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Friedemann Johst, Ev. Kirchengemeinde Eppendorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Klaus Rentfort, Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen.

#### **Entlassen sind:**

Pastor Martin Gensch, Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland;

Pfarrer Jürgen Grunewald, Ev. Kirchengemeinde Körne-Wambel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wegen Übernahme eines anderen kirchlichen Dienstes;

Pfarrer Heinz Kitzka, Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers;

Pastor Herbert Skambraks, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/Ruhr (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland.

#### **In den Wartestand versetzt sind:**

Pfarrer Klaus-Peter Heß, Ev. Kirchengemeinde Holte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, infolge Berufung in den Dienst der von Bodelschwingschen Anstalten in Bielefeld-Bethel;

Pfarrer Marlies Höhne, Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Glasgow;

Pfarrer Eberhard Prüßner, Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, infolge Freistellung für den Dienst als Standortpfarrer für die Standorte Unna, Holzwickede und Arnsberg;

Pfarrer Horst Ziemann, Ev. Kirchengemeinde Waltrop (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, infolge Berufung in den Dienst der Westf. ev. Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalt Wittekindshof.

#### **In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrstellenverwalter Hans Joerdens, Pastor der Ev. Kirchengemeinde Rünthe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. September 1981;

Pfarrer Klaus Steindor, Pfarrer der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. September 1981;

Pfarrer und Superintendent Dietrich Wilke, Pfarrer der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden (10. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Oktober 1981.

#### **Verstorben sind:**

Pastor Otto-Rudolf Hamseh, Pfarrstellenverwalter der 4. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn, am 17. 8. 1981 im Alter von 59 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinz-Wilhelm Heidemann, zuletzt Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, am 21. 8. 1981 im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner Hille, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 18. 8. 1981 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich Jung, zuletzt Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 1. 7. 1981 im Alter von 74 Jahren;

Pfarrer und Superintendent i. R. Gerhard Küstermann, zuletzt Superintendent des Kirchenkreises Unna und Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna, am 23. 7. 1981 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer und Superintendent i. R. Werner Plumpe, zuletzt Superintendent des Kirchenkreises Recklinghausen und Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt, Kirchenkreis Recklinghausen, am 3. 8. 1981 im Alter von 69 Jahren;

Pastor i. R. Erich Sturhan, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, am 4. 8. 1981 im Alter von 74 Jahren.

#### Zu besetzen sind:

##### a) die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

13. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen als Pfarrstelle für Familienberatung und JVA-Seelsorge.

##### b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

###### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf; Kirchenkreis Bochum;

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Resser-Mark, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westhofen, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, Kirchenkreis Recklinghausen;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna.

###### II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lengerich-Höhne, Kirchenkreis Tecklenburg.

##### c) die Pfarrstelle an den Justizvollzugsanstalten Hagen und Dortmund

Bewerbungsgesuche sind über das Landeskirchenamt an den Präsidenten des Justizvollzugsamtes in Hamm zu richten.

#### Ernannt sind:

Frau Gudrun Bauckloh, St.-Jacobus-Schule in Breckerfeld, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat i. K. Ernst Becker, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrätin z. A. Barbara Bieniek, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrätin z. A. Monika Biere, Hans-Ehrenberg-Schule, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat z. A. Ernst-Friedrich Brandt, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Frau Eva Bruns zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe für die St.-Jacobus-Schule in Breckerfeld;

Studienrat z. A. Ernst-Otto Frauenholz, Hans-Ehrenberg-Schule, Bielefeld-Sennestadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Herr Eckhard Keßler zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe für das Ev. Gymnasium Meinerzhagen;

Herr Ernst-Dieter Köpper, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat z. A. Dieter Kröger, Söderblom-Gymnasium, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrätin z. A. Gabriele Kühne, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat Klaus Laparose, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studiendirektor im Kirchendienst Dieter Mayer als neuer Leiter der Hans-Ehrenberg-Schule in Bie-

lefeld-Sennestadt zum Oberstudiendirektor im Kirchendienst;

Dr. Wolfram von Moritz zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe für die Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt;

Oberstudienrat im Ersatzschuldienst Hartmut Schaefer zum Oberstudienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit für die Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt;

Studienrat z. A. Ulrich Schelp, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrätin z. A. Christa Stephanie, Söderblom-Gymnasium, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat z. A. Hans-Peter Tiemann, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat im Kirchendienst;

Studienrat zur Anstellung Jörg Uhlmann, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat i. K. Lothar Walter, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Oberstudienrat i. K.;

Studienrat z. A. Eckhard Wittwer, Hans-Ehrenberg-Schule, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

#### **Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:**

Frau Kirchenmusikdirektorin Hiltrud Wolff ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Lübbecke berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

#### **Prüfung von Kirchenmusikern:**

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Dorothea Bartmann, Schusterbrink 5, 4990 Lübbecke 3;

Hans-Joachim Dumeier, Saalweg 5, 3501 Schauenburg;

Peter Karl Groß, Taunusstraße 1, 3573 Gemünden (Wohra);

Dorothee Guder, Parkstraße 3, 3305 Dettum;

Keiko Hata, Parkstraße 6, 4900 Herford;

Sabine Meierkord, Jobsthardestraße 2, 4902 Bad Salzuflen 1;

Eva Sacher, Schöneberger Straße 1, 4901 Hiddemühlen 6;

Uta Sartor, geb. Theis, Freier-Grund-Straße 38, 5909 Burbach.

#### **Stellenangebote:**

Beim Kreiskirchenamt Gütersloh ist die Stelle eines Mitarbeiters im Haushalts- und Kassenwesen zu besetzen. Wir suchen einen jüngeren evangelischen Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes mit guten Kenntnissen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Stelle ist mit A 10 bewertet. Bei Bewährung besteht Aufstiegsmöglichkeit. Wir bieten weiterhin gleitende Arbeitszeit, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wir erwarten Kooperationsfähigkeit, Organisationsgeschick und Dynamik.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Gütersloh, Kirchstr. 16a/Postfach 2926, 4830 Gütersloh 1.

Beim Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld mit dem Sitz in Steinfurt ist baldigst — spätestens zum 1. 4. 1982 — die Stelle eines/r Sachbearbeiters/in in der Finanzabteilung wieder zu besetzen. Wünschenswert sind Kenntnisse in allen Bereichen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Es handelt sich um eine Stelle des gehobenen Dienstes. Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (z. B. 2. Verwaltungsprüfung) ist Aufstieg bis zur Vergütungsgruppe IV a BAT-KF gegeben. Neben der Vergütung werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen gewährt. Dienstsitz ist Steinfurt. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich. Bewerber/innen, die Interesse an einer Tätigkeit im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst haben, werden gebeten, innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe dieser Stellenausschreibung ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an das Kreiskirchenamt, Bohlenstiege 34, Postfach 15 40, 4430 Steinfurt, Telefon (0 25 51) 13 66 einzusenden.

### **Neu erschienene Bücher und Schriften**

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Mit der Bibel durch das Jahr 1982“, Hrsg. von Helmut Claß, Eduard Lohse, Paul-Werner Scheele, Theodor Schober und Hermann Sticher, Kreuz-Verlag, Stuttgart und Berlin 1981, 394 S., Kunststoff flex., DM 14,80.

Für jeden Tag des Jahres ist eine Seite des Buches vorgesehen. Zunächst wird der vom Textplanausschuß der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für Bibellesen vorgesehene biblische Text genannt. Der Leser muß diesen Text — es handelt sich immer um einen zusammenhängenden Abschnitt — in seiner Bibel selbst aufschlagen. Die Auslegung berücksichtigt den biblischen Kontext und zielt auf die Gegenwart, auf die Kontexte unseres Lebens und Glaubens. Ein kurzes Gebet am Schluß ermutigt zum eigenen freien Gebet.



Erfreulich knapp und informativ sind die Einführungen in die biblischen Bücher, denen die Tagestexte entnommen sind. Abgedruckt sind am Schluß die Texte aus apokryphen Büchern (Weisheit Salomos und Jesus Sirach). Ein Bibelstellenregister gibt dem Buch einen Wert über den Tag hinaus; man kann hier die Texte besonders wichtiger Auslegungen — das mag für jeden Leser unterschiedlich sein — anstreichen und später leicht finden.

Mitarbeiter des Bandes sind Theologen und Nichttheologen aus der evangelischen und katholischen Kirche sowie aus den Freikirchen. Die ökumenische Zusammenarbeit wirkt sich hier besonders positiv aus. Einige Beiträge kommen aus Gemeinschaften: aus der Communität Casteller Ring und aus Taizé. Auch westfälische Theologen — aus unserer Landeskirche, aus der Erzdiözese Paderborn und aus der Freien Ev. Gemeinde Iserlohn — haben mitgearbeitet.

K.-F. W.

**„Tillich-Auswahl“**, Hrsg. von Manfred Baumotte, mit einer Einführung von Carl Heinz Ratschow, 3 Bände in Kassette (GTB-Siebenstern Nr. 429), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1980, 965 S., geb., DM 58,80.

Die Wirkung des Werkes Paul Tillichs geht weit über die theologischen Disziplinen hinaus. Tillich hat sich auf Neuland gewagt; er ist ein Grenzgänger. Dieser Besonderheit trägt die vorliegende „Tillich-Auswahl“ Rechnung.

Im 1. Band finden wir Schriften aus dem philosophisch-theologischen Bereich. Schon der erste Text („Systematische Theologie. 72 Thesen“) aus dem Jahre 1913, eine bisher unveröffentlichte Abhandlung, zeigt die ganze Problematik. Die weiteren Schriften behandeln vor allem theologisch-philosophische Methodenfragen, zeigen Tillichs Überlegungen zur Seins- und Gottesfrage, bieten — summa summarum — die Grundlegung einer Theologie des Neuen Seins (wobei Tillich selbstverständlich die christliche Theologie meint). Immer sind auch christologische Fragen angesprochen.

Der 2. Band stellt grundlegende Arbeiten Tillichs zur Anthropologie vor, wobei besonders Fragen der Kultur, der Ethik und der Religionsgeschichte behandelt werden. Der erste Beitrag ist eine gute Einführung: „Die verlorene Dimension“. Die Schlußsätze reizen gerade den in der kirchlichen Praxis tätigen Theologen zu weiteren Überlegungen: „Jede religiöse Antwort hat den Charakter eines ‚Trotzdem‘. Auch in ihrem Verschwinden ist die Kraft der Tiefe wirksam, und am mächtigsten dort, wo der Verlust am tiefsten empfunden wird“ (2. Band, S. 14).

Der 3. Band handelt über Geschichtsphilosophie bzw. -theologie. Hier sind die Beiträge chronologisch geordnet. Der Band beginnt mit einem Aufsatz aus dem Jahre 1919: „Der Sozialismus als Kirchenfrage“; am Schluß wird ein 1959 geschriebener Brief abgedruckt: „Kairos — Theonomie — Das Dämonische“. Gerade die Beiträge des 3. Bandes zeigen Tillich als Denker, der die Fragen der Gegenwart nicht nur beiläufig in Anmerkungen, sondern in ihrer Tiefenwirkung auf den modernen Men-

schen aufnahm. Tillichs Fragen und geistige Zuordnungen bleiben brisant und ermutigen gerade in ihrer „Geistesgegenwart“ zu neuem Fragen, weil sie neue Denkanstöße geben. Man denke an Schleiermachers Reden.

Manfred Baumottes Auswahl aus Tillichs Schriften darf als gelungen bezeichnet werden. Die bibliographischen Anmerkungen sind sorgfältig gearbeitet. Ein knappes Sachregister freilich wäre vielen Lesern nützlich gewesen; vielleicht kann es für eine Neuauflage erstellt werden.

Für die „Tillich-Auswahl“ hat Carl Heinz Ratschow eine „Einführung“ geschrieben: „Paul Tillich. Ein biographisches Bild seiner Gedanken“ (Band 1, S. 11—104). Diese Einführung ist in ihrer Gliederung und Durchführung eine Meisterleistung; sie sieht Leben und Werk Tillichs im Zusammenhang, zitiert entscheidende Passagen aus dem Werk, bietet weiterführende Literatur und weist auf die „Wirkung des Charismas Paul Tillichs“ (Band 1, S. 15, Anm. 2).

„Tillichs Schriften sind . . . fast alle ohne jede Fachpolemik. Sie atmen alle den positiven Geist der Liebe, in der sich Tillich denen zuwandte, die ihn suchten. Die Genialität Paul Tillichs liegt in der Art und Weise dieser seiner Zuwendung. Er löst kaum Sachfragen, aber er klärt Situationen für seine Freunde ab. Er hilft ihnen leben, und zwar als Christen bedacht leben“ (Band 1, S. 24; aus Ratschows Einführung).

Man könnte interessierten Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe einige Aufsätze zum Lesen geben.

K.-F. W.

**Kalender 1982: „Alte hebräische Handschriften“**, 8 farbige Bilder auf Goldfond und Goldprägung, 3 einfarbige Motive, ausgestanztes Deckblatt, Format 25,5 x 45 cm: spiralisiert, Verlag der St.-Johannis-Druckerei C. Schweickhardt, 7630 Lahr 12, DM 32,—;

**„Kettenberger-Kalender“**, 13 farbige Kunstblätter, Format 44 x 52 cm: spiralisiert, Kiefel-Verlag, Wuppertal-Barmen, DM 29,—.

Schon für das Jahr 1981 hatte die St.-Johannis-Druckerei einen Kalender mit dem Titel „Alte hebräische Handschriften“ herausgebracht (vgl. KABl. 1980, S. 164). Auch diesmal zeigen die Blätter alte Gemälde, Symbole, biblische Darstellungen und hebräische Handschriften; dazu sind häufig passende deutschsprachige alttestamentliche Texte abgedruckt. Es seien einige Motive genannt: Titelblatt der Schocken-Bibel (Süddeutschland, ca. 1290); Aaron, das Öl der Menorah auffüllend (Frankreich, 13. Jh.); Das Wiegen der Shekel-Münzen (Deutschland, 1272); Bar Jochani, ein im Talmund erwähnter Vogel (Frankreich, 13. Jh.). Dazu vier Bilder zur Hochzeit (Ehevertrag und Hochzeitszeremonie)! Die Bilder stammen aus verschiedenen Bibliotheken in Jerusalem, im Vatikan, in London und Hamburg. Der Kalender bietet eine vorzügliche Auswahl.

Juden und Christen, Synagoge und Kirche: die Bilder sind Dialoge besonderer Art. Ein vorzüglicher Kalender für das Studierzimmer!

Oswald Kettenberger, der bekannte Fotograf, ist Benediktiner in Maria Laach. Für seinen neuen Kalender hat er Bilder aus Griechenland zusammengestellt: Landschafts- und Meeraufnahmen — zum Weitererzählen der Schöpfungsgeschichte.

Kettenberger hat zu jedem Bild einen kurzen Text von Erhart Kästner ausgewählt, dessen Griechenlandbücher vielen bekannt sind. Kästners Texte sind behutsame Erklärungen; sie drängen sich nicht auf, im Gegenteil, sie weiten den Horizont: „Das Gewaltige malt Gott mit dem feinsten Stift und mit seinen leisesten Pinselzügen“ (zum ersten Bild). Kettenberger hat in Erhart Kästner den Geistesverwandten erkannt.

Die Bilder laden zum stillen Betrachten ein; den Kenner Griechenlands führen sie in heitere Erinnerung. Immer wieder hat Kettenberger Ölbäume fotografiert. „Der Ölbaum ist der Baum aller Bäume. Er hat den Segen, die Stille. Als er sich ausbildete, hat er offenbar überhaupt nicht an sich, sondern nur an den Menschen gedacht. Reine Sorge: Öl gegen den Hunger, Öl für den Körper, die Haut und die Haare, Öl für die Lampe als Licht, Öl als Träger von Duft, der Ölweig als Friedenszeichen und Siegespreis. Er ist das Altwerdenkönnen. Er ist die bildgewordene Geduld und die bildgewordene Zeit. Er ist wie ein Wunder“ (zum Oktober-Bild).

Was für Griechenland gilt, gilt auch für den Kalender. Griechenland: „Dieses Land erfordert Zeit und Geduld. Die beides nicht haben, speist es mit ein paar Allerweltsplätzen ab. Zeit und Geduld muß man haben: Zeit ist der natürliche Reichtum des Menschen und Geduld ist der Ausweis, daß man Geburtsrecht auf diesen Reichtum besitzt. Durchzudringen wird einem nicht an jedem beliebigen Tage geschenkt“ (zum Februar-Bild).

Zeit, Geduld — und Gelassenheit: gute Wünsche zum neuen Jahr!  
K.-F. W.

**Dietrich Bonhoeffer, „Das Gebetbuch der Bibel“**, eine Einführung in die Psalmen, mit einem Einblick in Bonhoeffers Leben und Schaffen von Eberhard Bethge, Hänssler-Verlag, Neuhausen—Stuttgart 1980, 48 S., br., DM 3,80.

Es ist wieder an der Zeit, an dieses Büchlein, dessen 10. Auflage hier als Lizenzausgabe vorgestellt wird, zu erinnern. Bonhoeffer als Beter: hier zeigt sich sein Leben und Werk am tiefsten. Seine „Einführung in die Psalmen“ spricht in unsere Zeit: „Die Kräfte zur Arbeit nehmen zu, wo wir Gott darum gebeten haben, er wolle uns heute die Kraft geben, die wir für unsere Arbeit brauchen“ (S. 34).

Eberhard Bethge hat ein eindrückliches biographisches Nachwort geschrieben. Das Buch sollte viele Leser in der Gemeinde finden.  
K.-F. W.

Joseph Bernhart, **„Leben und Werk in Selbstzeugnissen“**, Ausgewählt und mit einer biographischen Einleitung hrsg. von Lorenz Wachinger, Anton H. Konrad Verlag, Weißenhorn 1981, 404 S., Ln., DM 38,—.

Zum 100. Geburtstag liegt ein Joseph-Bernhart-Lesebuch vor. Es zeigt den Theologen und Philosophen, den Historiker und Publizisten, den Dichter. Ein reiches, von Freude und Leid gefülltes Leben!

Sieben Jahrzehnte bewußt erlebter, ja, mitgestalteter Geistes- und Theologiegeschichte — zwischen dem Modernismus-Streit und dem II. Vatikanum!

Die Porträts der Lehrer, der Freunde, der Zeitgenossen, der Vorangegangenen sind kleine biographische Kostbarkeiten. Autobiographische Stücke sind zum großen Teil bisher unveröffentlicht. Besonders interessant sind „die großen Themen“ — aus Natur, Sprache, Dichtung, Kunst, Geschichte, Politik, Metaphysik, Kirche, Frömmigkeit...; Bernhart schreibt über Themen, die in der Schultheologie kaum Beachtung finden: z. B. über „Natur, Dämonie, Tier und Tierleiden“. Das Buch führt auf weites Feld; es führt in Stille und Demut. Eine auch den evangelischen Theologen bereichernde Lektüre!  
K.-F. W.

Marietta Peitz, **„Von einem, der auszog, Der Fall Andermann“**, Roman, Radius Verlag, Stuttgart, 1981, 236 S., DM 24,80.

Ihren leidenschaftlichen Zorn und ihre erbitterte Verzweiflung gegenüber unserer Wohlfahrtsgesellschaft, die gleichgültig und unwissend der Not der 3. Welt gegenübersteht, gießt die Verfasserin in einen Roman, um auf diese Weise aufzuschrecken und zu informieren. Zunächst verwirrt die Form des Romans mit drei Erzählebenen: Tagebuchaufzeichnungen des Helden, Tonbandaufzeichnungen der Gespräche der Tochter mit einem Guerillaführer, Zwischenbemerkungen des „Herausgebers“, den Leser, der sich nicht gleich zurechtfindet, aber je länger je mehr wird er von der Spannung der Handlung gepackt und von dem Informationsmaterial der Verfasserin, das bestimmt auf wirklichen Tatsachen beruht, mitgerissen. Notwendigerweise kann es hierbei kein Happyend geben, aber der Leser hat nicht nur mit seinem Intellekt, sondern vor allem mit seinem Herzen am Schluß mehr von der südamerikanischen Wirklichkeit gelernt als durch manche gelehrten Zeitschriftenartikel. Der Leser ist nach der Lektüre ein anderer geworden. Was kann man Besseres über ein Buch sagen?  
G. B.

Aurel von Jüchen, **„Die Kampfgleichnisse Jesu“**, Chr. Kaiser Verlag, München, 1981, 165 S., DM 22,—.

Zunächst weist der Verfasser nach, daß Jesus in seiner Verkündigung vom Reich Gottes sich an den einzelnen nur als Glied des zu sammelnden Volkes Gottes gewandt habe. Dieses wurde bisher durch das christusfeindliche Pharisäertum repräsentiert. Das ergibt eine Konfliktsituation für den, der Jesus nachfolgen will, und erfordert von ihm entsprechenden Kampfesmut. Denn das Reich Gottes ist nach den Gleichnissen nicht nur ein zukünftiges Ereignis, nicht nur ferne Hoffnung für das Ende der Tage, mit deren Erfüllung wir für unsere Lebenszeit kaum rechnen dürfen, sondern Gottes Reich, Gottes Herrschaft ereignet sich schon hier und heute, wo Gottes Willen gehorcht wird. Es ist sich ereignendes Handeln von Entscheidung zu Entscheidung und schließt in sich den Kampf gegen eine falsche, von den Pharisäern bestimmte Gottesvolkvorstellung. Einen besonderen Abschnitt widmet der Verfasser dem Problem, von Gott so objektivierend zu reden, wie es in den Gleichnissen ge-

schieht. Diese sind aber nur als Analogien gemeint und werden von Christus selbst wieder aufgelöst, um deutlich zu machen, daß sie unzureichend sind, um Gott selbst zu schildern. Sie gleichen nur Wegweisern, die aber nicht das Ziel sind. Das wird besonders deutlich, wenn Christus von der Königsherrschaft Gottes spricht, die eben etwas ganz anderes ist als weltliche Herrschaft, die immer auch repressiv ist. In der Entwicklung zur Amtskirche sieht der Verfasser die Schuld der Christenheit, daß sie sich von dem spirituellen Kampf, den die Gleichnisse Jesu meinen, immer mehr entfernt hat und auch aus der durch Jesus Christus angebotenen Versöhnung ein unbiblisches Dogma gemacht hat, wie es etwa bei Anselm von Canterbury formuliert ist, denn nicht Gott, sondern der Mensch muß mit Gott versöhnt werden, was allein durch seine Umkehr zu Gott, seine Buße geschieht. Es ist die besondere, oft bewährte Kunst des Verfassers in einer jedermann verständlichen Sprache auch schwierige Probleme darzulegen, so ist die Lektüre des Buches nicht nur anregend, sondern geradezu erquickend.

G. B.

J. Schwarz, „**Lebensregeln für den Alltag**“, 148 S. mit vielen Bildern, Verlag am Eschbach, 7841 Eschbach, 1981, DM 24,80.

Man sollte das Geleitwort zu diesem Buch mit dem etwas anspruchsvollen Titel unbedingt vorher lesen. Es gibt dem Verfasser, der auf biblischen Fundament steht, Matthias Claudius im Zentrum seines Lebens angesiedelt hat und das Motto von Jeremias Gotthelf nahm, einen Vertrauensvorschuß, den er braucht, wenn der Leser sich ärgern sollte. Der Verfasser hat eine Fülle wichtiger und schöner Lebensregeln zum Umgang mit Kindern, besonders wichtig, und Mitmenschen aufgestellt, wie sie die moderne Transaktionsanalyse von Eric Berne nicht besser formulieren könnte. Mit Freuden findet man den herrlichen Brief vom alten Claudius an seinen Sohn Johannes und liest etwas traurig den Brief von Helmut Gollwitzer an seinen Patensohn Lukas Ohnesorge mit der einseitigen Schuldzuweisung bei den heutigen Jugendprotesten an die junge Bundesrepublik, die nicht das Schicksal ihrer Vorgängerin von 1933 teilen möch-

te. Und den Verfasser wird man bitten, darüber nachzudenken, wer eigentlich die utopischen Zukunftversprechungen eines materiellen Glücks gemacht hat, die nur in Enttäuschung enden konnten. Sehr dankbar muß der Leser für den Abdruck der UNO Charta von 1945 sein. Wo findet man sonst den Text so leicht zugänglich? Er liest sich wie ein Traum aus dem Märchenland, und unwillkürlich fragt man sich, was sich eigentlich die Regierung der UdSSR gedacht hat, als sie diese Charta unterschrieb, in der sich wohl kaum ein Artikel finden läßt, den sie jemals praktiziert hat. Als einzigem Ostblockstaat ist es in Prag wenigstens versucht worden, aber wir kennen das Ende. Angesichts dieses Textes wird der Grundfehler des Verfassers besonders deutlich. Offenbar hat er völlig den Vers aus dem 1. Buch Moses überlesen: „Das Dichten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend an“. Das würde ihn auch über Autorität ein wenig anders reden lassen, als er es mit erstaunlicher Weltfremdheit tut. Wir dürfen dennoch für dieses Buch dankbar sein. Es ist seinen Preis wert. Es verlockt, über seine Themen mit guten Freunden Gedanken auszutauschen. Das von Matthias Claudius formulierte „Valet an den Leser“ versöhnt uns mit dem Verfasser, auch wenn wir manchmal nein sagen müssen.

G. B.

„**Psalmtexte**“, übertragen von Horst und Klaus Bannach. Radius Verlag, Stuttgart, 1980, 98 S., DM 9,80.

Wer sich die Mühe macht, über einen Psalm zu predigen, was leider viel zu selten geschieht, merkt sofort, welches Geschenk ihm mit dieser Übertragung gemacht worden ist. Es geht nicht nur um eine besonders wortgetreue oder vergegenwärtigende Übersetzung, sondern um eine solche, die auch der Mensch von heute ungestört mitbeten kann, ohne sich an schwerverständlichen Begriffen zu stoßen oder sie doch in ihrem vollen Sinn nicht erfassen zu können. Diese Übersetzung kann neben dem Luthertext bestehen, denn sie bemüht sich, den Hörer neben dem intellektuellen Verstehen auch die lyrische Schönheit der Dichtung erleben zu lassen. Es sind nicht alle Psalmen übersetzt, sondern nur die im Gottesdienst benötigten.

G. B.

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

**4800 Bielefeld 1**

EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2